

51. Zur Feststellung des Begriffes „Uferbesitzer“ im Sinne des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse. Wird der Zusammenhang eines Grundstückes in Ansehung des durch dieses Gesetz geregelten Wasserbenutzungsrechtes auch durch einen öffentlichen Weg (Chaussee) aufgehoben?

V. Civilsenat. Ur. v. 19. April 1902 i. S. v. R. (Bell.) w. G. (Kl.).
Rep. V. 39/02.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In tatsächlicher Beziehung steht fest, daß die Zuckerfabrik der Beklagten auf demjenigen Teile ihres Rittergutes K. errichtet ist, welcher durch die jetzige Provinzialchauffee, die alte von Breslau nach Blas führende Land- und Heerstraße, von jeder Berührung mit dem Schl. bach abgeschnitten wird. Die Wasserzuführung zu der Fabrik wird nur dadurch ermöglicht, daß die Chaussee mit einem Wasserdurchlaß durchbrochen wird. Mit Rücksicht hierauf hat der Berufungsrichter angenommen, daß die Fabrik auf einem Grundstück stehe, hinsichtlich dessen die Beklagte als „Uferbesitzer“ im Sinne des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 nicht angesehen werden könne, und gegen diese Annahme richtet sich der

Hauptangriff der Revision. Sie vertritt die Meinung, es genüge, um für das ganze Rittergut R. die Eigenschaft als Ufergrundstück rechtlich in Anspruch zu nehmen, wenn es auch nur mit dem südöstlichen Teile, wie dies thatsächlich auf einer Strecke von mehr als hundert Meter der Fall sei, unmittelbar an den Schl.'bach anstoße. Dies ergebe sich aus der grundbuchrechtlichen und wirtschaftlichen Einheit, welche das Rittergut bilde, und vermöge deren jeder Teil desselben, also auch der Teil, auf welchem die Zuckerfabrik steht, an den dem Ganzen zukommenden Rechten teilhaben müßte. Jedenfalls aber — und dies habe der Berufsrichter verkannt — sei eine Chaußee nicht als trennender Grundstückskörper anzusehen. Ebenso, wie die Wege nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 2 lit. a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 den Zusammenhang des sog. Jagdbezirkes nicht unterbrechen, müsse dies auch in Ansehung der durch das Gesetz über die Privatflüsse geregelten Wasserbenutzung gelten.

Die wirtschaftlichen Erwägungen, mit denen dieser Angriff unterstützt werden kann, und die vor dem Revisionsgerichte des Weiteren ausgeführt worden sind, lassen sich nicht verkennen; aber in den bestehenden Gesetzen findet er keinen Anhalt.

Dies gilt zunächst von seinem ersten Teil, bei welchem es darauf, ob der nordwestliche Teil des Rittergutes durch einen Weg, oder durch ein anderes Grundstück von dem an die Schl. angrenzenden südöstlichen Teile abgeschnitten wird, nicht ankommen würde. Damit giebt die Revision den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843 eine Ausdehnung, die mit dem Grundgedanken dieses Gesetzes in Widerspruch steht. Denn wenn dort als die das Gesetz beherrschende Rechtsnorm der Satz an die Spitze gestellt wird (§ 1), daß jeder Uferbesitzer an Privatflüssen, sofern nicht jemand das ausschließliche Eigentum des Flusses hat, oder Provinzialgesetze, Lokalstatuten oder specielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt sein soll,

„das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser unter den in den §§ 13 und ff. enthaltenen näheren Bestimmungen zu seinem besondern Vortheile zu benutzen“,

so ist damit zweierlei zum Ausdruck gebracht: erstens daß das unmittelbare Raumverhältnis, das Anstoßen des Grundstückes an den Wasserlauf oder, kürzer gesagt, der „Uferbesitz“, die Voraussetzung für das gesetzlich anerkannte Benutzungsrecht bildet, und zweitens

daß das Benutzungsrecht auch seine räumliche Begrenzung in demjenigen Grundstücke finden soll, welches dieses unmittelbare Raumverhältnis verwirklicht. Nach beiden Richtungen hin ist die örtliche Unmittelbarkeit entscheidend: sie soll wirksam sein, soweit sie reicht. Wird sie unterbrochen, veräußert z. B. der Besitzer des Ufergrundstückes von diesem Parzellen, die sich zwischen seinen Besitz am Ufer und seinen Restbesitz derartig legen, daß letzterer nicht mehr im örtlichen Zusammenhange mit jenem steht, so verbleibt ihm auch das gesetzliche Recht auf die Wasserbenutzung nur für den am Ufer gelegenen Teil seines Grundstückes. Daß letzteres trotzdem mit seinen beiden nun getrennt liegenden Teilen eine grundbuchmäßige oder wirtschaftliche Einheit bleiben kann, mag sein; das Gesetz hat aber nicht hierauf, sondern auf den räumlichen Zusammenhang das entscheidende Gewicht gelegt. Und dies wohl mit gutem Grunde. Denn die rechtliche Einheit läßt sich auch durch bloße Operationen beim Grundbuch (durch Vereinigung oder Zuschreibung, § 890 B.G.B.) für Grundstücke herstellen, zwischen denen ein örtlicher Zusammenhang überhaupt nicht besteht. Dasselbe gilt von der wirtschaftlichen Einheit. Hat daher das Gesetz für gewisse Befugnisse auf die örtliche Lage des Grundstückes Rücksicht genommen und von ihr das Bestehen und den Umfang jener Befugnisse abhängig gemacht, so kann es nicht diese Grundlage wieder dadurch zerstören, daß es von der örtlichen Lage absieht und den juristischen Begriff der grundbuchmäßigen oder wirtschaftlichen Einheit als maßgebend betrachtet. Daraus ergibt sich, daß die Revision fehlgeht, wenn sie meint, es genüge, wenn nur ein Teil des eine rechtliche oder wirtschaftliche Einheit bildenden Grundstückes an den Privatfluß angrenze, und es übertrage sich dann diese Eigenschaft des Angrenzens auf jeden Teil dieses einheitlichen Grundstückes, auch auf einen solchen, der örtlich durch andere Grundstücke getrennt liege.

Nicht so unbedenklich ist der zweite Teil des Revisionsangriffes. Zwar liegt der Fall, auf welchen die Revision exemplifiziert, und an welchem sie namentlich die Bedenken zeigen will, zu welchen die Annahme des Berufungsrichters führen müßte, nicht vor, der Fall nämlich, daß erst nach Errichtung der Zuckerfabrik die Chaussée angelegt worden wäre. Es steht vielmehr fest, daß die Chaussée — früher als Land- und Heerstraße — bereits zu Ausgang des 18. Jahr-

hundreds bestanden hat. Aber auch dann sind die wirtschaftlichen Bedenken, die die Revision hervorhebt, beachtenswert. Von ihnen aus mag man es *de lege ferenda* als einen für die industrielle Entwicklung erwünschten oder erforderlichen Rechtsatz bezeichnen, daß Wege, oder vielleicht auch nur öffentliche Wege, in Ansehung des durch das Gesetz vom 28. Februar 1843 geordneten Rechtes auf Benutzung der Privatflüsse als trennende Grundstückskörper nicht anzusehen seien; aber für die Auslegung des bestehenden Rechtes (*de lege lata*) dürfen derartige Erwägungen nicht allein den Ausschlag geben. Hier fragt es sich vielmehr, ob aus den gesetzlichen Vorschriften selbst, so wie sie nun einmal lauten, sich irgend welcher Anhalt für die von der Revision den (öffentlichen) Wegen vindizierte Ausnahmestellung gewinnen läßt, und diese Frage ist zu verneinen. Zunächst ist gewiß, daß sich eine Vorschrift, wie sie das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 in § 2 lit. a enthält, in dem Gesetze vom 28. Februar 1843 nicht findet. Sie aber aus jenem späteren Gesetze auf das früher erlassene zu übertragen, ist nicht angängig, schon deshalb nicht, weil für die Zusammenfassung von mehreren Grundstücken zu einem zusammenhängenden Jagdbezirk ganz andere Gesichtspunkte in Betracht kommen. Auch aus der rechtlichen Natur der zu Wegen bestimmten Grundstücke läßt sich nichts folgern. Die auf die Buchung solcher Grundstücke bezüglichen Vorschriften des früheren und des jetzigen Rechtes (§ 2 der preussischen Grundbuchordnung; § 90 der deutschen Grundbuchordnung; Art. 1 der preussischen Verordnung vom 13. November 1899) stehen mit der hier zu entscheidenden Frage in keinem Zusammenhange, und sonstige Vorschriften, aus denen zu entnehmen wäre, daß öffentliche Wegegrundstücke in der hier fraglichen Beziehung anders zu behandeln seien, als die im gewöhnlichen Privateigentum stehenden, existieren nicht. Der § 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 spricht sogar für das Gegenteil; aus ihm ergibt sich, daß öffentliche Wege wenigstens insoweit vom Gesetze selbst als trennende Grundstücke angesehen werden, als es sich um die Eigenschaft eines Grundstückes als Ufergrundstückes handelt. Liegt nämlich zwischen dem Grundstück und dem Privatfluß nur ein öffentlicher Weg, so ist das Grundstück kein Ufergrundstück im Sinne des Gesetzes. Dies ist bereits in der Judikatur des vormaligen preussischen Obertribunales anerkannt worden.

Vgl. Entsch. vom 17. Juli 1866, bei Striethorst, Archiv Bd. 63 S. 318.

Trennt aber der öffentliche Weg in dieser einen Beziehung, so ist nicht einzusehen, weshalb er nicht auch im übrigen als trennendes Grundstück gelten sollte. Daß der Wasserdurchlaß durch den Wegekörper mit Genehmigung der Chausséeverwaltung besteht, ist gleichgültig; dadurch wird die Thatsache nicht beseitigt, daß ein örtlicher Zusammenhang durch das Vorhandensein der Chaussée ausgeschlossen wird. Die Revision verweist hier zwar auf den Abs. 2 des § 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1843; aber diese Vorschrift bezieht, wie nicht erst ausgeführt zu werden braucht, einen durchaus anderen Thatbestand und läßt sich daher für die hier zu entscheidende Frage in keiner Weise verwerten. Gerade der Umstand, daß ohne Genehmigung der Chausséeverwaltung eine Wasserzuführung zu dem abgeschnittenen Teile des Rittergutes überhaupt nicht möglich wäre, zeigt, daß für diesen Teil die Voraussetzungen des Gesetzes vom 28. Februar 1843 nicht zutreffen. Denn das Gesetz will eben nicht, daß es für die Grundstücke, die das Recht haben sollen, das Wasser eines an ihnen vorüberfließenden Privatflusses zu benutzen, zur Verwirklichung dieses Rechtes erst noch der Genehmigung eines Dritten bedürfe; es schließt dies gerade dadurch aus, daß es — wie oben ausgeführt — den unmittelbaren örtlichen Zusammenhang des Grundstückes mit dem Wasserlauf erfordert.

Nach alledem vermag der Gerichtshof den von der Revision vertretenen Rechtsatz, daß Wege, oder öffentliche Wege, die in fremdem Eigentum stehen, den Zusammenhang des Ufergrundstückes in Ansehung des durch das Privatflußgesetz vom 28. Februar 1843 geregelten Wasserbenutzungsrechtes nicht unterbrechen, als in den bestehenden Gesetzen begründet nicht anzuerkennen. Daraus folgt ohne weiteres, daß, wenn der Grund und Boden, auf welchem die Chaussée läuft, nicht der Beklagten gehört, derjenige Teil ihres Rittergutes K., auf welchem die Zuckerfabrik errichtet ist, nicht als Ufergrundstück angesprochen werden kann. Ist dies aber der Fall, so ist der in der Klagerweiterung jetzt gestellte Antrag des Klägers, der Beklagten die Wasserentnahme aus dem Schl.'bach für ihre Zuckerfabrik überhaupt zu untersagen, begründet; denn darüber besteht nach der Judikatur des Reichsgerichtes kein Zweifel,

vgl. z. B. das Urteil vom 25. Mai 1898 in Gruchot's Beiträgen Bd. 42 S. 1017,
daß der „besondere Vorteil“, von welchem in § 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 gesprochen wird, ein Vorteil ist, den das Ufergrundstück als solches haben soll, oder — wie es in dem vorerwähnten Urteil ausdrücklich heißt — daß der Verbrauch des Wassers sich auf dem Ufergrundstücke vollziehen muß.“ . . .